

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017135/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>26.09.2017</b> TOP: <b>2.10</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017135/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.09.2017</b>

### Betreff

**Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hebt den Beschluss Nr. 17/StR/2.SO/002 vom 13.02.2017 über die weitere Vorgehensweise zu den forstlichen Arbeiten in der Fasanerie und im Ziethebusch auf.

**Gesetzliche Grundlagen:**  
Hauptsatzung

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Im Rahmen der Beschlüsse zum Bürgerbegehren in der Fasanerie vom 03.01.2017 hat der Stadtrat in seiner 2. Sondersitzung am 13.02.2017 neben den Beschlüssen zum Bürgerbegehren einen weiteren Beschluss zur weiteren forstlichen Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen (Vorlagen-Nr. 2017022/1) unter der Beschluss-Nr. 17/StR/2.SO/002 gefasst.

Der Beschluss lautete wie folgt:

"Der Stadtrat hebt den Beschluss des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses vom 27.07.2016 zur Durchforstung von ca. 8,7 Hektar in der Fasanerie in Köthen auf. Weiterhin beschließt der Stadtrat für die Fasanerie, dass keine forstlichen Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Landkreises Köthen (Anhalt) als untere Naturschutzbehörde für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Ziethebusch in Köthen bis zur Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) oder durch eine übergeordnete, sachlich zuständige Behörde. Ausgenommen hiervon sind:

1. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt)
2. die notwendige Jungdurchforstung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung A 1 aus dem Jahr 2002
3. die vorhandene Aufforstungsfläche aus dem Jahr 1999 in der Abteilung A 7 ist in der Pflegesaison 2017/2018 von wachstumshindernden Großbäumen nach Vorgabe durch das Betreuungsförstamt Dessau-Rosslau freizustellen."

Gegenstand der StR-Sitzung am 26.09.2017 ist u. a. unter der Vorlagen-Nr. 2017108/1 die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 und unter der Vorlagen-Nr. 2017107/1 die Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.02.2017 und 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens in der Fasanerie vom 03.01.2017.

Mit der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Fasanerie vom 03.01.2017 und der Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates aus der Sondersitzung vom 13.02.2017 ist die Vorlage für den Stadtrat vom 13.02.2017 zur weiteren Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch gegenstandslos. Aus Sicht der Verwaltung ist der Beschluss aufzuheben. Die Arbeiten, insbesondere in der Fasanerie, sind auf der Grundlage des Betriebswerkes für den Stadtwald Köthen fortzuführen. Hinderungsgründe für eine Unterbrechung der Arbeiten, wie in der Sitzungsvorlage vom 13.02.2017 formuliert, sind nicht mehr gegeben.